

# RS Vwgh 1991/2/13 86/13/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

BAO §167 Abs2;

BAO §25 Z1;

## Rechtssatz

Erwirbt ein Ehegatte entgeltlich Vermögen (zB Liegenschaftsvermögen), ohne über ein entsprechendes Einkommen zu verfügen, und auch ohne einen anderen Nachweis zu erbringen, woher die finanziellen Mittel für den Erwerb stammen, so läßt dies in freier Beweiswürdigung den Schluß zu, daß die unaufgeklärten Mittel vom anderen Ehegatten herrühren, sofern dieser eine Erwerbstätigkeit ausübt, die geeignet ist, den Mittelzufluß zu erklären. Es entspricht nämlich der bei Ehegatten nicht unüblichen gemeinsamen Wirtschaftsführung, daß das (nur) von einem Ehegatten erzielte Einkommen teilweise auch für gemeinsame Vermögensanlage oder für Vermögensanlagen des nicht erwerbstätigen Ehegatten verwendet wird (Hinweis E 18.12.1990, 87/14/0155).

## Schlagworte

freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986130120.X02

## Im RIS seit

13.02.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)